

Satzung der Gemeinde Wacken über die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Duhorn"

Präambel

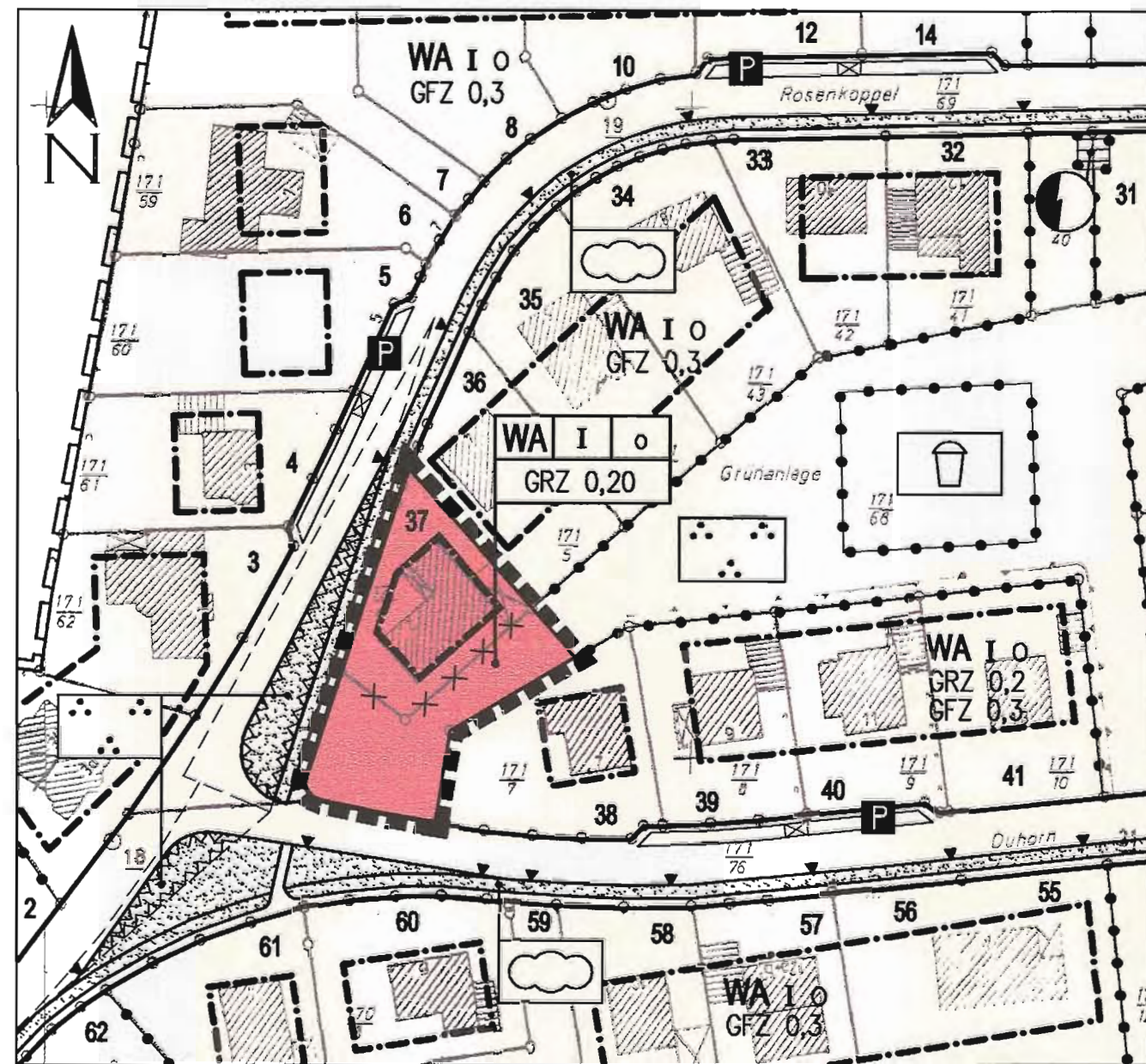
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 05.02.2001 folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Duhorn" bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.03.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.11.2000 bis zum 17.11.2000 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 11.09.2000 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.09.2000 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Duhorn" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Duhorn", bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.11.2000 bis 18.12.2000 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.11.2000 bis 17.11.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.02.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Duhorn", bestehend aus der Planzeichnung, am 05.02.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
Heinefeld
Wacken, 01.02.2001
Heinefeld
Des Hüttenverlehrs
S.A.
Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am 05. MRZ. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzhoe 09. MRZ. 2001
Dagmar Teten
Bürgermeister
10. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Wacken, 14.03.2001
Kunze
Bürgermeister

11. Der Beschluß der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Duhorn" durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.03.-30.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Fehlen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.03.2001 in Kraft getreten.
Heinefeld
Wacken, 30.03.2001
Heinefeld
Des Hüttenverlehrs
S.A.
Bürgermeister

Planzeichnung Es gilt die BauNVO von 1990



Kartengrundlage: Flurkarte Maßstab 1:1000

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen
(gemäß PlanzV 90)



Erläuterungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

allgemeines Wohngebiet

Rechtsgrundlage

§ 9 (7) BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 4 BauNVO

GRZ 0,20

I

O

Grundflächenzahl
hier 0,20

Zahl der Vollgeschosse

offene Bauweise

Baugrenze

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 16 (2) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 16 (2) BauNVO

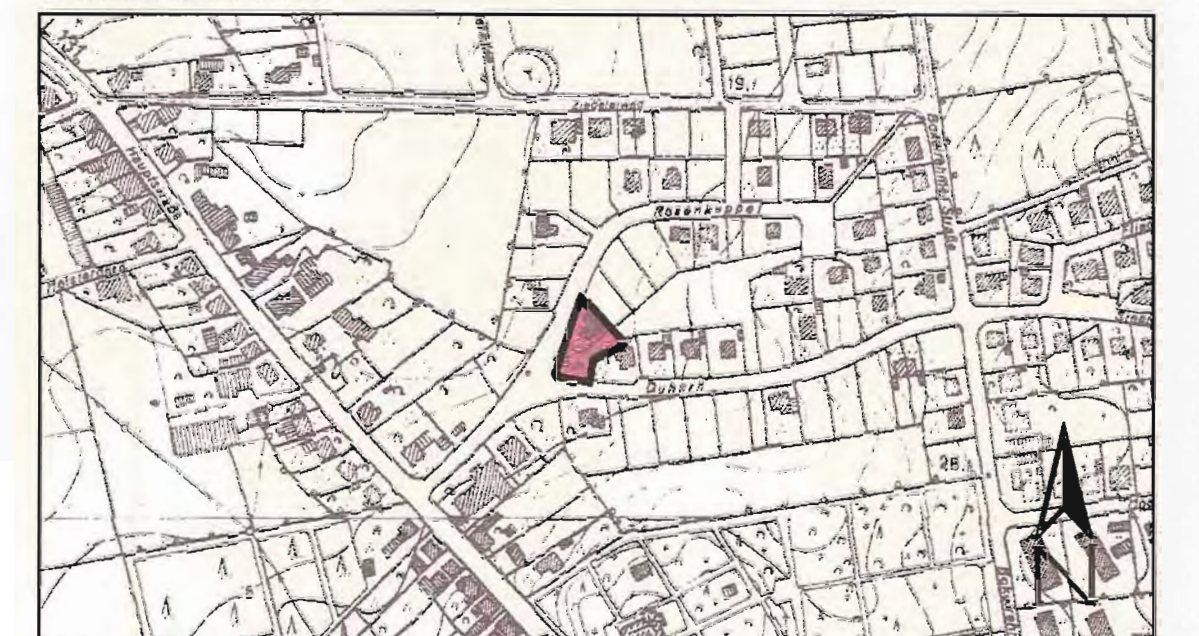
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
§ 22 (2) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
§ 23 (3) BauNVO

Hinweis:

Der Text (Teil B) inklusive den in der 3. Änderung vorgenommenen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 gelten unverändert fort.

Übersichtskarte



Satzung

Maßstab 1:5000

Ingenieurgemeinschaft SASS & KUHRT

Beratende Ingenieure VBI

GROSSERS ALLEE 24 - 25767 ALBERSDORF - TEL.04835/9777-0 - FAX 9777-22 - E-Mail: SASS_und_KUHRT@online.de

GMBH

Ingenieurbau - Verkehrswesen - Abwasser- und Abfalltechnik

Gemeinde Wacken

Begründung

zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet „Duhorn“

Stand: Sitzung

Die Gemeinde Wacken beabsichtigt mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Duhorn“ eine Verringerung untergenutzter öffentlicher Flächen, um Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen zu reduzieren. Die vorhandene öffentliche Grünfläche -Parkanlage- wird deshalb zukünftig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und dem Grundstück Nr. 37 (Rosenkoppel 2) zugeteilt.

Das Änderungsgebiet liegt nördlich des Kreuzungsbereichs Duhorn/Rosenkoppel und umfaßt das Grundstück Rosenkoppel Nr. 2 und die südlich angrenzende öffentliche Grünfläche. Es handelt sich um das Flurstück 171/6 und ein Teilstück des Flurstücks 171/68 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken. Das Änderungsgebiet umfaßt eine Fläche von rund 1080 m².

Mit der 8. Änderung wird die bislang geplante und in Ost-West-Richtung verlaufende Grünverbindung durch das Gebiet nicht mehr weiterverfolgt. Eine Fußwegeverbindung bestand zum Zeitpunkt der Planänderung seit längerer Zeit nicht mehr, da die Fläche zur Straße hin (Kreuzung Duhorn/Rosenkoppel) eingezäunt ist. Der zentrale Spielplatz ist über die Nord-Süd-Achse ausreichend erschlossen.

Durch die Überplanung erfolgt eine Vergrößerung der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes. Eine Nutzungsintensivierung soll damit nicht einhergehen, so daß zukünftig eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt wird. Die Baugrenzen bleiben bestehen. Die Festsetzung einer Geschosßflächenzahl (bislang 0,3) erübrigt sich.

Die weiteren Planfestsetzungen werden aus dem Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Wacken unverändert übernommen. Dies gilt auch für den Text (Teil B) inklusive den in der 3. Änderung vorgenommen textlichen Festsetzungen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans erfolgt erstmalig eine verbindliche Festsetzung der insgesamt zu versiegelnden Fläche, so daß Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nicht über das bisher mögliche Maß hinaus erfolgen können. Ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes liegt mithin nicht vor.

Wacken, 14. 03. 2007




Bürgermeister